

Besondere Bedingungen Leasing CIP

Für das Leasingverhältnis gelten ergänzend zu den [\[Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasing\]](#) diese Besondere Bedingungen Leasing CIP.

1. Hintergrund

- 1.1 Das Leasinggeschäft soll bzw. wird durch eine regionale Bürgschaftsbank abgesichert und verbürgt; diese Bürgschaft wird ihrerseits von einer Garantie unterstützt, die innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Union für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation („**CIP**“) durch den Europäischen Investitionsfonds („**EIF**“) gestellt wurde („**EIF-Garantie**“). Die Abwicklung der EIF-Garantie für die regional für den Leasingnehmer zuständige Bürgschaftsbank („**regionale Bürgschaftsbank**“) hat die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH („**Bürgschaftsbank BaWü**“) übernommen.
- 1.2 Die Verbürgung des Leasinggeschäfts basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission („**De-minimis-Verordnung**“). Diese verpflichten die Leasinggesellschaft und den Leasingnehmer neben den Bedingungen der EIF-Garantie unter dem CIP zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Darüber hinaus hat die regionale Bürgschaftsbank mit der Leasinggesellschaft im Zusammenhang mit der EIF-Garantie und zu Zwecken derer Abwicklung einen Rahmenvertrag abgeschlossen („**Rahmenvertrag**“), unter dem die Leasinggesellschaft verpflichtet ist, bestimmte Umstände (z.B. Einräumung von Auskunftsrechten durch den Leasingnehmer, Entbindung von Verschwiegenheitspflichten gegenüber bestimmten Stellen, etc.) sicherzustellen.
- 1.3 Diese Besondere Bedingungen Leasing CIP dienen der Umsetzung dieser Vorgaben und Pflichten.

2. Prüfungs- und Auskunftsrechte

Der Leasingnehmer erkennt an, dass der EIF, die Vertreter des EIF, der Europäische Rechnungshof („**ERH**“), die Europäische Kommission und die Vertreter der Europäischen Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsprävention („**OLAF**“) das Recht haben, Kontrollen durchzuführen und Auskünfte in Zusammenhang mit dem Leasinggeschäft und seiner Durchführung zu verlangen. Der Leasingnehmer gestattet dem EIF, den Vertretern des EIF, dem ERH, der Europäischen Kommission und deren Vertretern Überprüfungen seines Geschäftsbetriebs sowie seiner Bücher und Unterlagen. Da diese Kontrollen auch Kontrollen vor Ort umfassen können, gestattet der Leasingnehmer dem EIF, den Vertretern des EIF, dem ERH, der Europäischen Kommission sowie deren Vertretern während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

Besondere Bedingungen Leasing CIP

3. Datenschutz

3.1 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der regionalen Bürgschaftsbank, der Bürgschaftsbank BaWü und den in Ziffer 2 genannten Stellen folgende Daten übermittelt werden dürfen:

- Name des Leasingnehmers;
- Anschrift des Leasingnehmers;
- Zweck des verbürgten Leasinggeschäftes;
- andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem verbürgten Leasinggeschäft (einschließlich der Bürgschaftsgewährung, -verwaltung und -abwicklung, der in dieser Ziffer 3 genannten Auskünfte z.B. zur wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers, Schaffung von Arbeitsplätzen, etc.).

Der Leasingnehmer entbindet die Leasinggesellschaft insoweit von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den vorstehend genannten Stellen.

3.2 Die Leasinggesellschaft wird die folgenden Daten bis zum Ablauf von mindestens fünf (5) Jahre nach vollständiger Abwicklung des verbürgten Leasinggeschäftes aufbewahren und den in Ziffer 3.1 genannten Stellen zugänglich machen:

- 3.2.1 alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem verbürgten Leasinggeschäft stehen;
- 3.2.2 Unterlagen, die nachweisen, dass das verbürgte Leasinggeschäft in Übereinstimmung mit dem CIP steht;
- 3.2.3 Unterlagen, die nachweisen, dass der Leasinggeber alle unter dem Rahmenvertrag auf den Leasingnehmer zu übertragenden Pflichten auf diesen übertragen hat bzw. diesem entsprechende Informationen bekannt gemacht wurden;
- 3.2.4 Informationen bezüglich Zahlungsvorgängen und Verwertungen; und
- 3.2.5 alle anderen vom EIF und dessen Vertretern, dem ERH sowie der Europäischen Kommission und dessen Vertretern benötigten Informationen.

Der Leasingnehmer entbindet die Leasinggesellschaft insoweit von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den in Ziffer 3.1 genannten Stellen.

3.3 Die in Ziffer 3.1 genannten Stellen dürfen diese Daten speichern und mindestens bis zum 31.12.2026 aufbewahren.

Besondere Bedingungen Leasing CIP

- 3.4 Der Leasingnehmer hat das Recht Nachprüfungen, Korrekturen, Löschungen und sonstige Änderungen dieser Daten zu adressieren. Die sind zu richten:

Für den EIF an:

Europäischer Investmentfonds / European Investment Fund
15 Avenue J.F. Kennedy
L-2968 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Fax: +352 426688300
Zu Händen von: CIP – SME Guarantee Facility

Für die Europäische Kommission an:

Europäische Kommission/Commission européenne
Directorate General Economic und Financial Affairs
L – 2920 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: Head of Unit I2 – EIF Programme Management

- 3.5 Der Leasingnehmer kann eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einreichen, wenn seine Rechte gem. Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Ergebnis der Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch den European Investment Funds und oder die Europäische Kommission beeinträchtigt sieht.
- 3.6 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggesellschaft die Bürgschaftsbank BaWü und die regionale Bürgschaftsbank unverzüglich über alle ihr bekannten, relevanten, das verbürgte Leasinggeschäft und den Förderzweck betreffenden Tatsachen informiert.
- 3.7 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggesellschaft die vom Leasingnehmer gemäß diesen Besondere Bedingungen Leasing CIP zur Verfügung gestellten Daten auch für die Erstellung von Erfolgsgeschichten verwenden und dem EIF (auch für Marketingzwecke und zur Veröffentlichung) zur Verfügung stellen darf.

4. Besondere Pflichten des Leasingnehmers

- 4.1 Der Leasingnehmer teilt der Leasinggesellschaft unaufgefordert bis spätestens zum 15.01. eines jeden Jahres mit, wie viele Arbeitsplätze durch das verbürgte Leasinggeschäft jeweils pro verbürgter Leasingforderung mit Stand 31.12. des Vorjahres gesichert bzw. neu geschaffen worden sind.

Besondere Bedingungen Leasing CIP

- 4.2 Der Leasingnehmer hat unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt wird. Gleiches gilt für die Kenntnis eventueller Drittanträge.
- 4.3 Der Leasingnehmer bestätigt, dass er weder im Zusammenhang mit dem CIP-Programm oder anderweitig des Betruges oder der Korruption verurteilt wurde oder an einer kriminellen Organisation oder anderen rechtswidrigen Handlungen beteiligt war.

5. Kündigung

Die Leasinggesellschaft ist berechtigt, das Leasinggeschäft jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen; neben anderen (auch in den [\[Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasing\]](#) genannten) Gründen zählen hierzu u.a.:

- 5.1 die (auch nachträgliche) Unvereinbarkeit des Leasinggeschäfts mit dem CIP oder den De-minimis-Verordnungen; sowie
- 5.2 die Vorlage falscher oder unvollständiger Angaben bzw. Unterlagen durch den Leasingnehmers gegenüber der Leasinggesellschaft im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Beantragung der Bürgschaftsvergabe bei der regionalen Bürgschaftsbank.

6. Verhältnis zu anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Fall, dass Bestimmungen der [\[Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing\]](#) mit diesen Besondere Bedingungen Leasing CIP unvereinbar sind, gehen diese Besondere Bedingungen Leasing CIP den [\[Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing\]](#) vor.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Leasingnehmer sein Einverständnis mit diesen Besondere Bedingungen Bürgschaft CIP – und insbesondere mit den Prüfungs- und Auskunftsrechten sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Datum,

Ort,

[\[Name Leasingnehmer\]](#)

[\[Name Vertretungsberechtigter\]](#)

[\[Name Vertretungsberechtigter\]](#)